Der Aufbau der gesetzlichen Verwandtenerbfolge nach dem B.G.B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Göttel

aus Wiesbaden.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Zur Geschichte des Verwandtenerrechts
im römischen und deutschen Recht und seit der Rezeption.

Von jeher stand die Regelung der Erbfolge im nahen Zusammenhang mit der familienrechtlichen Gliederung der Angehörigen des Erblassers. Ihre Entwickelung ist im alten römischen wie im germanischen Recht ausgegangen von dem Rechte der an der Hausgemeinschaft beteiligten Kinder.

Das altzivile Erbrecht in Rom (12 Tafeln) war nach den agnatischen durch die patria potestas gegebenen Beziehungen geregelt, es kannte noch kein Nachrücken in der Berufung. Die Rechtsbehelfe des Prätors berücksichtigte in wachsendem Maße die Rechte des Einzelnen und das durch die Blutsverwandtschaft geschaffene Verhältnis. Das testamentarische Erbrecht verdrängte immer mehr die Intestaterbfolge. Justinian (Nov. 118 u. 127), der die Entwickelung zu einem gewissen Abschluß brachte, gründete das gesetzliche Erbrecht ausschießlich auf die Blutsverwandtschaft, stellte die Geschlechter erbrechtlich gleich, dehnte das Eintrittsrecht (Erbfolge nach Stämmen) aus und zog keine Erbrechtsgrenze. Nach den in 4 Klassen geordneten Verwandten war der überlebende Gatte berufen, daneben hatte die bedürftige Witwe und Konkubinenkinder ein besonderes Erbrecht.

Das deutsche Erbrecht, wesentlich anders gestaltet als das römische, ist auf der durch das Haus und die Sippe gegliederte Blutsverwandtschaft aufgebaut. Ohne scharfe Scheidung zwischen öffentlichem und Privatrecht, ist es infolge der Naturalwirtschaft weit weniger abstrakt als das Erbrecht Roms, aber auch weniger durchgebildet und weist wegen der politischen Zersplitterung große Verschiedenheiten in den einzelnen Gebieten auf. Infolge der Unzuläſsigkeit letztwilliger Verfügungen hat hier das gesetzliche Erbrecht weit größere Bedeutung als in Rom. Es kennt keine einheitliche Gesamtnachfolge in das ungeteilte Vermögen, sondern unterscheidet verschiedene Arten einer Sondernachfolge (z. B. in die Liegenschaften, die Grade, ins Heergeräte) und läßt dem Verstorbenen einen Totenteil.

Neben dem engeren Erbenkreis der Hausgemeinschaft entwickelte sich das Erbrecht der Sippe oder Magschaft. Die Ver-

wandtschaftsgliederung und -berechnung beruhte auf der Einteilung in Parentelen d. h. die durch gemeinschaftliche Anstammung gebildeten Verwandtengruppen. Dabei schlossen die zur Erbfolge gelangenden Angehörigen den näheren Parentel, innerhalb deren die Gradesnähe maßgebend war, die entfernteren Verwandtengruppen aus. Trotz der vielfachen Abweichungen in den verschiedenen Rechten und trotz der Zweifel hinsichtlich der Geltungszeit und des Geltungsbereichs ist das Parentelensystem als die im deutschen Recht vorherrschende Erbordnung anzusehen. Im Einzelnen zeigt das deutsche Erbrecht in den zahlreichen Volksrechten eine widerspruchsvolle Mannigfaltigkeit und kaum allgemein geltende Grundsätze. Die Gleichstellung der Geschlechter kam zuerst in den Städten auf, das Eintrittsrecht der Enkel setzte sich nur langsam durch, die Erbberechtigung war immer begrenzt, insbesondere hinsichtlich der Liegenschaften.

Die Aufnahme des römischen Rechts, das im späteren Mittelalter nur langsam eindrang, wurde gefördert durch gewisse Aehnlichkeiten des fremden und heimischen Rechts und durch das Bestreben, die römschen Rechtssätze den deutschen Anschauungen gemäß umzudeuten. Die verwirrende Vielgestaltigkeit der deutschen Erbordnungen wurde durch die Rezeption kaum gemindert. Nur vereinzelt wurde das Erbrecht Justinians aufgenommen (Brandenburg). In einer größeren Zahl deutscher Gebiete entstand unter dem Einfluß des corpus juris eine verhältnismäßig mehr oder minder starke Mischung der fremden und einheimischen Rechtssätze (Allg. Pr. Landrecht). Deutschrechtlich stärker beeinflußt waren der in den rheinischen Gebieten geltenden code civil und das sächsische Erbrecht. Im österreichischen und schweizerischen Recht kam das Parentelensystem rein zur Geltung. Im deutschen Reichsgebiet war vor Erlaß des B.G.B. eine Vielheit von Systemen in Kraft, die eine unter sich stark abweichende Mischung deutschrechtlicher und römischer Grundsätze darstellten.

Die gesetzliche Verwandtenerbfolge nach dem B.G.B.

Wesen und Gegenstand der Erbfolge.

Der Grundgedanke des geltenden Erbrechts ist die kraft zwingenden Rechtes sich vollziehende einheitliche Gesamtrechtsnachfolge, durch die der Erbe von selbst und unmittelbar in die Rechtsstellung des Erblassers einrückt und die auch die Verbindlichkeiten umfaßt. Eine Teilung des Erbrechts gibt es nur in dem Sinne, daß den nebeneinander berufenen Erben idielle Anteilsrechte (Erbteile) zustehen. Sind mehrere Erben nacheinander berufen, so treten sie als Vorerben und Nacherben ein.

Gegenstand der Erbfolge (Nachlaß, Erbschaft) ist die Gesamtheit der Vermögensrechtsverhältnisse des Erblassers. Dazu gehören grundsätzlich nicht die öffentlich rechtlichen Ansprüche, nicht die reinen Familienrechte, ferner nicht die Rechte die beim Todesfall dritten unmittelbar zustehen und nicht einige Rechte, die wesentlich persönlich gestaltet sind.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten nach dem B.G.B.

Das Verhältnis zur gewillkürten Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge ist im ersten Abschnitt des B.G.B. geregelt, weil sie als die natürlichste und den gewöhnlichen Verhältnissen am meisten entsprechende Erbenordnung gedacht ist, die immer dann eintritt, soweit es an einer testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbeinsetzung fehlt. Sie kann sowohl allein, wie in Verbindung mit der vom Erblasser verfügten und ebenso vor wie nach ihr zur Wirkung gelangen. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn eine Erbeinsetzung überhaupt nicht vorliegt oder nichtig ist (Formmangel) oder unwirksam ist (z. Z. infolge Widerruf, Ausschlagung oder Anfechtung). Ist die Erbeinsetzung irgendwie beschränkt, so ist im übrigen die gesetzliche Erbfolge maßgebend. So ist auch die im Falle der auflösend bedingten oder befristeten Erbeinsetzung eintretende Nacherbfolge (§ 2104) als eine gesetzliche Berufung anzusehen.

Begründung der Erbberechtigung durch Verwandtschaft.

Verwandtschaft, Ehe oder Staatsangehörigkeit begründen die gesetzliche Erbfolge. Infolge mehrfacher Verwandtschaft oder bei gleichzeitiger Ehe und Verwandtschaft kann ein mehrfaches Erbrecht gegeben sein.

Für das Vorliegen des Verwandtschaftsverhältnisses, das abgesehen von der Legitimation und Adoption durch leibliche Abstammung entsteht, sind die familienrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. maßgebend. Da das uneheliche Kind mit seinem Vater und dessen Verwandten nicht als verwandt gilt, besteht zwischen ihnen auch kein gesetzliches Erbrecht. Die rechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten und Gatten des Annehmenden und es entsteht keine Erbberechtigung des Annehmenden gegenüber dem Kinde.

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des nächstberufenen Verwandten

ist der Augenblick des Erbfalls: in diesem Zeitpunkt muß er leben und der nach der Erbenordnung nächste Verwandte sein. Fällt

der Erstberufene erbrechtlich weg (z. B. infolge Ausschlagung oder Erbunwürdigkeitserklärung), so ist für die Bestimmung des nächstfolgend Berufenen ebenfalls die Zeit des Erbfalls entscheidend. Für die Bestimmung der Person des Nacherben ist jedoch der Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge maßgebend.

Die Erbenordnung des B.G.B.

Parentelenfolge.

Leben z. Zt. des Erbfalls mehrere nicht gleich nahe Verwandte des Erblassers, so geht die gesetzliche Berufung nach der Parentelenordnung vor sich, wobei die Verwandten, die einer dem Erblasser näherstehenden Ordnung angehören, die zu entfernteren Parentelen gehören Verwandten ausschließen. Dieser Grundsatz begünstigt die Abkömmlinge in den einzelnen Ordnungen, da hinsichtlich der Ordnungen untereinander die Gradesnähe der einzelnen Verwandten außer Betracht bleibt. So schließt selbst der halbbürtige im 4. Grade verwandte Großneffe die im zweiten Grad verwandten Großeltern aus. Dies kann ungerecht und hart wirken, wenn die nahestehenden Stammeltern mittellos sind und sich die Unterhaltungspflicht auf den Seitenverwandten infolge seiner Halbbürtigkeit nicht vererbt.

Die Berufungen in den 3 ersten Ordnungen erfolgt nach Stämmen,

d. h. die mit dem Erblasser am nächsten und in gleichem Grade verwandten Angehörigen der in Betracht kommenden Ordnung sind zu gleichen Teilen berufen und schließen ihre Nachkommen aus. Sie bilden mit ihren Abkömmlingen die einzelnen Stämme. Ist ein Kind, ein Eltern- oder Großelternteil nicht zur Erbfolge gelangt, so treten an seine Stelle seine Nachkommen und erhalten zusammen den Erbteil des Weggefallenen. Hinterläßt der weggefallene Erstberufene keine Abkömmlinge, dann bleibt er bei der Stammteilung außer Betracht.

In der zweiten und der dritten Ordnung schränken die Grundsätze der Stammteilung das deutschrechtliche Schoßfallsrecht der Eltern und Großeltern ein und berücksichtigen die voll- und halbbürtige Verwandtschaft, ebenso sind sie von Einfluß bei mehrfacher Verwandtschaft innerhalb einer Ordnung.

Die Berufung von der 4. Ordnung ab erfolgt nach Gradesnähe.

Mehrere gleichnahe Verwandte teilen nach Köpfen; Stammteilung und Eintrittsrecht kommen nicht in Betracht ebenso nicht mehrfache Verwandtschaft Voll- oder Halbbürtigkeit.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten

schränkt das Verwandtenerbrecht in den beiden Ordnungen und hinsichtlich der Großeltern ein und schließt die entfernteren Verwandten ganz aus. Außerdem kommt dem Gatten neben Verwandten der zweiten Ordnung und den Großeltern der Voraus zu. Ist der Gatte gleichzeitig erbberechtigter Verwandter, so erhält er den Gatten- und Verwandtenanteil.

Die einzelnen Ordnungen.

Die erste Ordnung der gesetzlichen Erben

wird von den Abkömmlingen des Erblassers gebildet, die nach den Regeln der Stammfolge erben. Gemindert werden ihre Erbteile durch das Erbrecht des überlebenden Gatten, der neben ihnen zu $^1/_4$ berufen ist. Die Erbteilung unter mehreren Abkömmlingen der 1. Ordnung wird ferner durch die Ausgleichungspflicht beeinflußt.

Das mit dem Erbteil stehende Pflichtteilsrecht der nächsten Angehörigen des Erblassers (der Abkömmlinge, Eltern und des Gatten) hat nicht die Natur eines Erbrechts, sondern ist ein bloßes Forderuugsrecht gegen den Erben und daher als ein gesetzliches Vermächtnis aufzufassen.

Die gesetzlichen Erben der 2. Ordnung

sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Gelangen beide Elternteile zur Erbfolge, so tritt Schoßfall ein, andernfalls nehmen die Nachkommen nach den Grundsätzen der Stammfolge teil. Der überlebende Gatte ist neben Verwandten der 2. Ordnung zur Hälfte der Erbschaft berufen.

Die dritte Ordnung

umfaßt die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen. Wenn nicht Schoßfall eintritt, nehmen die Abkömmlinge nach Stämmen teil. Der überlebende Gatte erbt neben den Großeltern die eine Hälfte; ist ein Großelternpaar oder -teil weggefallen, so erhält er auch den Teil, der den Abkömmlingen zukäme, wenn der Gatte nicht vorhanden wäre.

In der 4. und den ferneren Ordnungen

entscheidet die Gradesnähe und die Teilung erfolgt nach Kopfzahl.

Eine Begrenzung des Verwandtenerbrechts ist im B.G.B. nicht aufgenommen.

Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus tritt nur für den Fall ein, daß kein Verwandter oder Gatte des Erblassers als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt. Dies kann der Erblasser nicht ausschließen, noch kann der Fiskus ausschlagen oder sonstwie verzichten. Die Beschränkbarkeit der Erbenhaftung kann er gegen seinen Willen nicht verlieren.

Zur Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer.

Sieht man den Zweck des Erbrechts in der Erhaltung sozialer und wirtschaftlicher Werte, wie sie der Einzelne in seinem Lebenswerk hinterläßt und wie sie von der engeren Familie durch ihre Beziehung zu einem privaten Vermögen ausgebildet und gepflegt werden, so wird man nur denjenigen eine Erberechtigung einräumen, die an der Erhaltung und Fortbildung der vom Erblasser geschaffenen Werte interessiert sind. Dazu sind nicht die entfernteren Verwandten zu rechnen, die meist weiter nichts als ein dünner Blutzusammenhang mit dem Erblasser verbindet. In ungleich höherem Maße als diese fernstehenden und oft unbekannten Verwandten sind heute Gemeinde und Staat an der Erhaltung und Ausnutzung der Werte interessiert, die der Erblasser in ihrer Mitte und mit ihrer Hilfe hervorgebracht hat. Diese Gedankengänge sind bisher teilweise mit zur Geltung gekommen durch die öffentlichrechtliche Erbschaftsbesteuerung. Zu einer grundsätzlichen Umgestaltung des Erbrechts durch Begrenzung der Erbberechtigung der Verwandten und durch eine teilweise sachliche Beschränkung auf Vorerbschaft zu Gunsten des Staates hat man sich bisher noch nicht entschließen können. Die wirtschaftliche und kulturelle Verknüpfung des Einzelnen mit der staatlichen Gemeinschaft, die heute viel stärker ist, als der Zusammenhang der Verwandten außerhalb des engeren Familienkreises, muß dazu führen, daß das Verwandtenerbrecht auf diejenigen eingeschränkt wird, die am Lebensinhalt des Erblassers teil gehabt haben. Dazu gehören seine Kinder und Enkel, der Gatte, die Eltern, Großeltern, Geschwister und deren Kinder, nicht aber die noch entfernteren Verwandten.